

Fabasoft AG

Honauerstraße 4
4020 Linz

ISIN AT 0000785407
WKN 922 985

The logo for Fabasoft AG, featuring the word "Fabasoft" in a bold, blue, sans-serif font with a registered trademark symbol (®) to the upper right.

EINLADUNG

zu der am Dienstag, dem 24. Juni 2008, um 10.00 Uhr, in den Räumlichkeiten des „Courtyard by Marriott Hotel“, Europaplatz 2, 4020 Linz, stattfindenden

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG der Fabasoft AG mit dem Sitz in 4020 Linz, Österreich

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern, sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2007/2008.
2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2007/2008.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007/2008.
4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2008/2009.
5. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
6. Beschlussfassung über Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

in § 3, sodass dieser lautet:

„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, solange dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Ansonsten erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft kann Veröffentlichungen auf ihrer Homepage vornehmen.“

in § 9, sodass dieser in Pkt. 9.3. lautet:

„9.3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.

Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest. Der Vorsitzende ist im Rahmen dieser Leitungsfunktion berechtigt, den Rednern in der Hauptversammlung das Wort zu erteilen, eine Beschränkung der Redezeit zu verfügen und – nach einer vorangegangenen Ordnungsmaßnahme auch das Wort zu entziehen.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in einer Hauptversammlung ein stenographisches Protokoll erstellen zu lassen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Ton- und Bildaufnahmen während der Hauptversammlung zu untersagen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.“

in § 12, sodass dieser lautet:

„12.1 Erwirbt eine natürliche oder juristische Person oder veräußert eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der Gesellschaft oder das Recht auf den Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft, so hat sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Handelstagen die Gesellschaft, die FMA, die BaFin und das Börseunternehmen über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung hat, wenn als Folge dieses Erwerbes oder dieser Veräußerung der Anteil dieser natürlichen oder juristischen Person an den Stimmrechten 5 % (in Worten fünf Prozent) oder einen sonstigen durch fünf teilbaren Prozentsatz erreicht, übersteigt oder unterschreitet.

12.2 Die Frist von zwei Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person

- a) von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird, oder
- b) über Ereignisse informiert wird, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern, und durch welche deren Stimmrechtsanteil bei Zugrundelegung der von der Gesellschaft am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, vorgenommenen Veröffentlichungen der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals, eine der genannten Schwellen erreicht, über- oder unterschritten wird.

12.3 Der Anteil der Stimmrechte ist ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien zu berechnen, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Dieser Anteil ist darüber hinaus auch in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung anzugeben.

12.4 Falls der Erwerber oder Veräußerer zu einem Konzern gehört, für den ein konsolidierter Jahresabschluß zu erstellen ist, so kann die Unterrichtung der Gesellschaft gemäß der vorstehenden Anordnung entweder durch den Erwerber oder Veräußerer oder durch dessen Mutterunternehmen oder durch ein weiter übergeordnetes Konzernunternehmen erfolgen.

12.5 Den Stimmrechten des Erwerbers oder Veräußerers sind für die Anwendung der vorstehenden Verpflichtung folgende Stimmrechte gleichzustellen:

- a) Stimmrechte die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehalten werden;
- b) Stimmrechte die von Unternehmen gehalten werden, die der Erwerber oder Veräußerer kontrolliert;
- c) Stimmrechte die von einem Dritten gehalten werden, mit dem der Erwerber oder Veräußerer eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung der betreffenden

Aktiengesellschaft zu verfolgen, in dem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;

d) Stimmrechte die von einem Dritten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung gehalten werden, die mit dem Erwerber oder Veräußerer oder mit einem von ihm kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und eine vorläufige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Entgelt vorsieht;

e) Stimmrechte aus vom Erwerber oder Veräußerer gehaltenen Aktien, die als Sicherheit verwahrt werden, es sei denn, der Verwahrer hält die Stimmrechte und bekundet die Absicht, sie auszuüben; in diesem Fall sind sie den Stimmrechten des Verwahrers gleichzustellen;

f) Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten des Erwerbers oder Veräußerers ein Fruchtgenußrecht eingeräumt ist;

g) Stimmrechte, die der Erwerber oder Veräußerer oder eine der anderen hier bisher bezeichneten Personen aufgrund einer förmlichen Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung erwerben kann; in diesem Fall ist die vorgesehene Unterrichtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vereinbarung getroffen wird;

h) Stimmrechte aus Aktien, die beim Erwerber oder Veräußerer verwahrt sind, sofern er diese Stimmrechte nach seinem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Eigentümer vorliegen; Erreichen oder Überschreiten diese Stimmrechte zusammen mit eigenen des Erwerbers oder Veräußerers oder mit solchen gemäß der vorstehenden Bestimmungen die angeführten Prozentsätze, so ist anstelle der Frist von 2 Handelstagen eine Unterrichtung der Gesellschaft spätestens 3 Wochen vor deren Hauptversammlung erforderlich.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG für Zwecke der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der Erwerb hat höchstens zum Dreifachen des Börseschlusskurses im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG vom 24.06.2008 und mindestens zum Rechenwert von einem Euro pro Aktie zu erfolgen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits

erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der Erwerb hat höchstens zum Dreifachen des Börseschlusskurses im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG vom 24.06.2008 und mindestens zum Rechenwert von einem Euro pro Aktie zu erfolgen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung, innerhalb von 5 Jahren für die Veräußerung der gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, insbesondere zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten), sowie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates insbesondere über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung eigener Aktien liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.

11. Bericht des Vorstandes über die von der Gesellschaft aufgestellten Mitarbeiteroptionenmodelle.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien (Zwischenscheine) bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei einem österreichischen Kreditinstitut oder der österreichischen Zweigniederlassung eines EWR-Kreditinstitutes oder bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in 1010 Wien während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung ist spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die sich bei der Hauptversammlung vertreten lassen wollen, müssen dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht erteilen. Die Vollmacht muss beim Zutritt zur Hauptversammlung vorgewiesen werden. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung steht den Aktionären unter der Internetadresse www.fabasoft.at zum Download zur Verfügung, bzw. kann dieses bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 9.464.600 Stückaktien zerlegt. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Unter Berücksichtigung von 38.320 Stück eigener Aktien bestehen sohin 9.426.280 Stimmrechte.

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2007/2008 samt Lagebericht und Konzernlagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Gewinnverteilung und der diesbezügliche Bericht des Aufsichtsrates liegen ab sofort am Verwaltungssitz der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, Österreich, zur Einsichtnahme auf und können dort kostenfrei angefordert werden.

Linz, im Juni 2008

Der Vorstand